**Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsförderung in der Stadt Müncheberg**

**§ 1 Bereitstellung der Fördermittel für Vereine**

In jedem Kalenderjahr beschließt die Stadtverordnetenversammlung (SVV) mit der Haushaltsdiskussion eine bestimmte Summe für die Vereinsförderung in den Haushalt einzustellen. Die Höhe der Summe bemisst sich nach der finanziellen Lage der Stadt Müncheberg.

**§ 2 Förderung durch die Stadt Müncheberg**

Förderfähige Inhalte der Vereine sind:

1. Freizeitangebote für die Bürger der Stadt
2. Förderung des Tourismus
3. Verstärkung des Bekanntheitsgrades der Stadt
4. Ausrichtung und Unterstützung von Festlichkeiten in der Stadt
5. Verbesserung des Stadtbildes und Wohnumfeldes

**§ 3 Antrag auf Vereinsförderung**

Vereine, die eine finanzielle Unterstützung benötigen, stellen bis zum 31. Januar des Kalenderjahres einen schriftlichen Antrag an die SVV. Mit dem Antrag haben sie folgende Unterlagen einzureichen:

* Finanzielle Situation des Vereins (Einnahmen/Ausgaben)
* Ziel der Mittelverwendung
* Kurze Beschreibung des Projekts bzw. Darstellung der in § 2 genannten förderfähigen Inhalte

Ein Rechtsanspruch auf die Mittel entsteht mit der Antragstellung nicht.

**§ 4 Entscheidung über die Vereinsförderung**

Über die Vergabe entscheidet der Wirtschafts- und Finanzausschuss. Er legt jährlich der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Vereinsförderung vor.

**§ 5 Vergaberichtlinien der Vereinsförderung**

Grundlage für die Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel sind die unter § 2 genannten förderfähigen Inhalte, sowie:

* Beachtung der Strukturen, Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit
* Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt, die bereitgestellten Mittel durch die Ortsbeiräte, sowie die unentgeltliche Nutzung von Häusern durch Vereine, von denen die Stadt die Betriebskosten trägt.

**§ 6 Abrechnung der Fördermittel**

Die Vereine haben eine exakte Abrechnung dieser Mittel bis zum 05. Dezember des Kalenderjahres vorzulegen. Kann der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel nicht erbracht werden, sind sie zurück zu zahlen.